

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Montagen der FRANNER HandelsgesmbH erfolgen nur zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen oder mündliche Zusagen der Verkaufsorgane der FRANNER HandelsgesmbH (im folgenden kurz FRANNER) bedürfen zu Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung der handelsrechtlich zeichnungsberechtigten Vertretungsorgane. Mit der Abgabe der Bestellung nimmt der Besteller folgende Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Kenntnis. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers, die mit diesen Bedingungen im Widerspruch stehen, sind für FRANNER nicht verbindlich und wird diesen ausdrücklich widersprochen, ohne das Erfordernis bei Vertragsabschluss nochmals diesen zu widersprechen. Konkordante Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers durch Übersendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an FRANNER wird, auch mit dem Zweck, dass nur zu den eigenen AGB kontrahiert wird, ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alle unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Der Besteller ist an eine Bestellung (schriftlich oder mündlich) vier Wochen gebunden. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn FRANNER die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Leistung erbracht hat. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für Ergänzungen, Änderungen, Nebenabreden und für das Abgehen von dem Erfordernis der Schriftform. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen verschuldensunabhängig. Bei Erzeugnissen aus Schaumstoff behält sich FRANNER Schwankungen in der Porengröße und das Auftreten einzelner größerer Poren, sogenannte Lunker, vor.
3. Für die Beurteilung der Mängelfreiheit des Werkes ist ausschließlich das Ausmaß des durch die Erbringung des Werkes eingetretenen Schallschutzes, nicht jedoch das Ausmaß des verwendeten Materials und die Dicke der aufgetragenen Materialschicht maßgebend. FRANNER übernimmt keinerlei Haftung für optische Mängel (Unebenheit des aufgetragenen Materials), sofern die Räumlichkeiten in denen die Leistungen erbracht wurden, gewerblich genutzt werden. Ist das Werk mangelhaft, so hat FRANNER - nach seiner Wahl und unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers - nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Der Besteller hat offensichtliche Mängel unverzüglich zu rügen. Bei nicht offensichtlichen, erkennbaren Mängeln gilt das unverzügliche Rügeerfordernis nach Erkennbarkeit der Mängel. Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen, für die Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Zur Vornahme aller FRANNER nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Besteller nach Verständigung FRANNER'S die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls ist FRANNER von der Mängelhaftung befreit.
4. Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die von FRANNER in Erbringung des bestellten Werkes erstellt wurden, verbleiben eigentums- und urheberrechtlich bei FRANNER. Zugänglichmachung an Dritte darf nur mit Einvernehmen FRANNER'S geschehen. Zu den Angeboten gehörende Zeichnungen und sonstiger Unterlagen sind auf Verlangen oder wenn der Auftrag nicht ausgeführt wird, zurückzugeben. Werden bei der Anfertigung des Werkes nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Bestellers Schutzrechte Dritter verletzt, so hält der Besteller FRANNER schad- und klaglos. Insbesondere ist FRANNER nicht zur Überprüfung vorbezeichneter Unterlagen, auch im Bezug auf bestehende gewerbliche Schutzrechte Dritter, verpflichtet.
5. Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Die Lieferzeiten gelten eingehalten, wenn FRANNER mit der Herstellung des Werkes zum vereinbarten Zeitpunkt begonnen oder der Beginn der Herstellung des Werkes durch Umstände, die der Besteller vertreten hat, verzögert wird. Bei späteren Änderungen des Vertrages durch den Besteller, die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese im angemessenen Umfang. Bei Lieferverzug ist eine angemessene Nachfrist von mindestens vier Wochen - beginnend mit dem Tag des Eingangs der schriftlichen in Verzugsetzung durch den Besteller, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfristen mit deren Ablauf zu gewähren; dies gilt auch für Teillieferungen. Störungen in unserem Geschäftsbetrieb, insbesondere durch krankheitsbedingte Ausfälle unserer Mitarbeiter, sowie Streiks, Sperrungen, Arbeitermangel auch auf Seiten unserer Zuliefer- und Herstellerfirma, mangelnde Versandmöglichkeiten und Rohstoffbeschaffungen, Fälle höherer Gewalt oder Fälle von nicht von uns schuldhaft herbeigeführter Nichtlieferung durch unsere Zulieferanten verändern die Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen oder befreien uns von unserer Lieferverpflichtung unter Ausschluss von Schadensersatzansprüche. Das Vorliegen solcher von FRANNER nicht zu vertretenden Umstände und Hindernisse ist von FRANNER nachzuweisen. Für die Beurteilung des Annahmeverzuges des Bestellers gelten die Bestimmungen des AGB 13s und HGBs.
6. Die Preise sind Euro-Nettopreise im Sinne des MWST.-Gesetzes und gelten, wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, im Falle von Materiallieferung ohne Erbringung eines Werkes ab Werk und schließen Verpackung, soweit sie aus Papier oder Karton bestehen, mit ein. Bei freier Auslieferung bleibt es FRANNER überlassen, den Versandweg zu bestimmen. Bei Eil- und Expressgutsendungen trägt der Besteller, auch bei freier Anlieferung, die Differenz zwischen den Spesen für Frachtgut und denjenigen für den beschleunigten Versand. Eine Vergütung für Selbstabholung erfolgt nicht. Bei Bestellungen bis zu einem Nettoauftragswert von € 365,- ist FRANNER berechtigt, diese per Nachnahme zu versenden. Ausmaß des Werkes und seine Abrechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Punktes 2.4. der ÖNORM B2230, Teil 2.
7. FRANNER behält sich das Eigentum an gelieferter Ware bis zur Erfüllung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen mit dem Besteller vor. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit FRANNER rechtzeitig nachkommt. Er darf jedoch die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen. Er ist verpflichtet, die Rechte FRANNER'S bei Weiterverkauf der Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist FRANNER berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktrittsrechtes und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Alle Forderungen und Rechte aus dem Verkauf von Waren, an denen FRANNER Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt zur Sicherung an diesen ab. FRANNER nimmt die Abtretung hiermit an.
8. Alle Rechnungen sind innerhalb dreißig Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug ist FRANNER berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe des üblichen Darlehenszinsfußes unserer Hausbank zuzüglich 2% zu berechnen, mindestens 1,25% per Monat, welche quartalsweise kapitalisiert werden. Darüber hinaus ist FRANNER berechtigt, Mahnspesen bei einem Rechnungsbetrag bis zu € 1.500,- in Höhe von 3%, ab einem Rechnungsbetrag über € 1.500,- in Höhe von 2%, mindestens jedoch € 26,- zu berechnen. Einlangenden Zahlungen werden, gleichgültig welche Widmung durch den Zahlenden erfolgt, zunächst auf Mahnspesen, sodann auf Verzugszinsen und letztlich auf Kapital der jeweils ältesten Schuld angerechnet. Der Besteller verpflichtet sich im Falle seiner Säumigkeit die Mahn- und Inkassospesen des außergerichtlichen Inkassoverfahrens zu ersetzen. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur „Zahlungshalber“ angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen. **Akkreditive werden als Zahlungsmittel nicht anerkannt.**
9. Erhält FRANNER nach Vertragsabschluss Kenntnis von Tatsachen über eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, die nach pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, seinen Anspruch auf Gegenleistung zu gefährden, so kann er bis zum Zeitpunkt seiner Leistung Stellung einer geeigneten Sicherheit binnen angemessener Frist oder Leistung bei Gegenleistung verlangen. Kommt der Besteller den berechtigten Verlangen FRANNER'S nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann FRANNER vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Kommt der Besteller mit Teilleistung im Rückstand, so kann FRANNER die gesamte Restforderung sofort fällig stellen und bei Leistungsverzug, der durch eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage bedingt ist, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Bei nichtvermögensbedingten Leistungsverzug kann FRANNER den Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz wegen Nichterfüllung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen gesetzten Frist verlangen.
10. Der Versand vom bestellten Material, sofern keine anders lautende Vereinbarung getroffen ist, erfolgt ohne Verbindlichkeit für die billigste Versandart ab Werk. Die Gefahr geht - auch bei frachtfreier Lieferung - auf den Besteller über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben oder auf ein Fahrzeug FRANNER'S verladen worden ist. FRANNER ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für die Rechnung des Bestellers zu versichern. Bei Transportschäden hat der Besteller unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und FRANNER zu benachrichtigen. Die Lieferung erfolgt mangels abweichender Vereinbarung aus den Auftragsunterlagen ersichtlichen Versandeinheiten. Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.
11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist das sachlich zuständige Gericht in Wien. Das Vertragsverhältnis unterliegt, auch wenn es mit einer ausländischen Partei eingegangen wurde, dem österreichischen Recht. Die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, sowie den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sind nicht anwendbar (UN-Kaufrecht).